

Worb/Rüfenacht,  
30. Juni 2010  
Maja Widmer-Trimaglio  
T 031 932 24 44  
M 079 300 57 81  
widmer.trimaglio@bluewin.ch

Gemeindeverwaltung Worb  
Bauabteilung  
Bärenplatz 1  
CH-3076 Worb

## Wasserversorgungsreglement: Vernehmlassung Stellungnahme der FDP.Die Liberalen Worb

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne die Gelegenheit wahr, zum neuen Wasserversorgungsreglement Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich können wir dem neuen Wasserversorgungsreglement in seinen Grundzügen zustimmen. Aus unserer Sicht bleibt die zentrale Forderung, dass die Wasserversorgung finanziell selbsttragend ist und keine Steuermittel zu-, noch Gewinn abgeführt werden dürfen. Diese Forderung gilt auch für den Unterhalt und den Ersatz der notwendigen Infrastruktur.

Zu den einzelnen Artikeln werden wir uns in der Diskussion im GGR einbringen. Hier vorab die aus unserer Sicht noch prüfungswerten Artikel:

### **Art. 11 Bewilligungspflicht, Abs. 1 - Einbau von Nachbereitungsanlagen**

Es wäre zu überprüfen, ob dies notwendig ist, da es sich um eine private Investition handelt und der Eigentümer für die Wirksamkeit selbst besorgt ist. Zudem ergibt dies zusätzlichen bürokratischen Aufwand.

### **Art. 19 Planung und Erstellung, Abs.2**

Durch Art. 109 BauG erhält die Gemeinde Grundeigentümerbeiträge, resp. werden Infrastrukturkosten den Grundeigentümern übertragen (Infrastrukturverträge). Es müsste deshalb zwingend auch die Anrechnung dieser erbrachten Beiträge an geforderte Anschlussgebühren erwähnt werden (siehe Reglement Belp). Ebenfalls bereits bezahlte, einmalige Löschbeiträge sind zum effektiven Frankenbetrag an die Anschlussgebühren anzurechnen.

### **Art. 29 Kostentragung**

Die 10 Jahre könnten auf 20 Jahre verlängert werden.

### **Art. 40 Jährliche Gebühren, Abs. 2**

Die Umstellung von GVB-Werten auf uR und BW als Berechnungsgrundlagen wirken sich positiv auf die Anschlussgebühren aus. Zur klaren Definition für die Ermittlung des uR wäre als Präzisierung noch die entsprechende SIA Norm (116 oder 416) zu erwähnen.

Für die jährliche Grundgebühr wird neu die Anzahl Zimmer pro WHG für Wohnbauten und die tatsächlichen BW-Werte gemäss SVGW für Betriebsbauten als Berechnungsgrundlage verwendet. Mit diesen neuen Voraussetzungen ist, namentlich bei MFH und GH, mit erhöhten Verbrauchsgebühren zu rechnen. Es wäre deshalb zu überprüfen, ob sich die WZ m<sup>3</sup>/h-Mietgebührenlösung nicht besser eignen würde.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Mitwirkung und die Prüfung unserer Anträge und deren Einbezug bei der Weiterbehandlung des Geschäfts.

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen  
Sektion Worb



Maja Widmer-Trimaglio  
Präsidentin